

Fachbereich I - Personal, Organisation und Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Finanzausschuss	04.11.2014	
Rat der Stadt Bedburg	16.12.2014	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Kalkulation der Gebühren/des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Bedburg für das Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die vorgelegte Kalkulation über die Erhebung der Gebühren/des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2015.

Begründung:

Die Stadt Bedburg unterhält zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

Gem. § 41 Abs.1 FSHG sind die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Gem. § 41 Abs.2 FSHG können Gemeinden Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Gem. § 41 Abs.3 FSHG ist der Kostenersatz nach Absatz 2 durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Es können die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen zu Grunde gelegt werden.

Legt ein Satzungsgeber Pauschalbeträge fest, müssen diese sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für ersatzpflichtige Einsätze orientieren (Verwaltungsgericht Köln, Urt. v. 01.03.2013, Az.:9K6290/11).

Dabei ist zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden: Zum einen entstehen Kosten, die wie etwa Treibstoffkosten oder andere Verbrauchskosten als unmittelbare Folge konkreter Einsätze ersatzfähig sind. Zum anderen fallen Kosten unabhängig vom Einsatz als Vorhaltekosten der Feuerwehr das ganze Jahr über an; sie entstehen dadurch, dass die Feuerwehr sich mit Sachgütern und Personal bereit hält. Vorhaltekosten sind für den Zeitraum, in dem kostenersatzfähige Einsätze stattfinden, durch den Einsatz verursacht, soweit die eingesetzten Mittel nicht für sonstige Pflichteinsätze der Feuerwehr sowie für die allgemeine Bereitstellung im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen (Verwaltungsgericht Köln, Urt. v. 01.03.2013, Az.:9K6290/11).

Vorhaltekosten können danach bei der Kostenrechnung nur in soweit Berücksichtigung finden, als sie zum Werteverbrauch zählen, der konkret mit der Leistungserbringung des einzelnen Einsatzes verbunden ist; die einsatzbedingte „Blockierung“ der anderweitigen Nutzung von Personal und Sachgütern lässt erstattungsfähige Kosten entstehen (Verwaltungsgericht Köln, Urt. v. 01.03.2013, Az.:9K6290/11).

Die jüngere Rechtsprechung zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen schließt eine Berücksichtigung bestimmter Kosten aus. So müssen kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen unberücksichtigt bleiben. Jedoch dürfen die tatsächlichen Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Ansatz gebracht werden (Verwaltungsgericht Münster, Urt. v. 23.01.2012, Az.:1K1217/11).

Auch dürfen Aufwendungen für Gebäude nicht in Ansatz gebracht werden, da diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von Sachmitteln und Einsatzkräften stehen (Verwaltungsgericht Köln, Urt. v. 01.03. 2013, Az.:9K6290/11)

Unzulässig ist, bei den Personalaufwendungen die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit in Ansatz zu bringen, da die gewährte Aufwandsentschädigung ohne Sachzusammenhang zu den konkreten Einsätzen erfolgt (Verwaltungsgericht Münster, Urt. v. 23.01.2012, Az.:1K1217/11).

Die ansatzfähigen Kosten werden in die Gebührentatbestände „Brandschutz allgemein“, „Personal“ und „Fahrzeuge“ unterteilt. Der Gebührentatbestand „Brandschutz allgemein“ fällt je Einsatz pro Stunde an. Beim Gebührentatbestand „Personal“ fällt der Stundensatz je eingesetztem Feuerwehrmann/-frau, unabhängig vom Dienstgrad, an. Für den Gebührentatbestand „Fahrzeuge“ fällt der Stundensatz je eingesetztem Fahrzeug an.

Die Vorhaltekosten des Brandschutzes allgemein beinhalten u.a. die Erstattungen an die Zentralwerkstatt in Kerpen (Wartung und Instandsetzung u.a. von Atemschutzgeräten, Schläuchen, Schutzanzügen), die Aufwendungen für die Unterhaltung von feuerwehrtechnischem Gerät (ohne KFZ), die Aufwendungen für Bekleidung, Schläuche und Funkmeldeempfänger sowie die anteiligen Personalkosten des Leiters der Feuerwehr. Bis auf die Personalkosten des Leiters der Feuerwehr wird der Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 verwendet. Die somit ansatzfähigen Kosten betragen 136.992 €.

Brandschutz allgemein	Kosten in €	Stunden	Stundensatz in €	Stundensatz Brandschutz allg. in €
Vorhaltekosten	136.992	8.760	15,64	16

Die Vorhaltekosten des Personals beinhalten die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, die personenbezogenen Versicherungen, die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

(feuerwehrspezifische ärztliche Untersuchungen) sowie die Einsatzpauschale für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr. Hier wird bis auf die Einsatzpauschale ebenfalls der Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 verwendet. Bei der Einsatzpauschale für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr wurde der in 2013 neu festgesetzte Pauschalwert pro Jahr mit der Anzahl der aktiven Mitglieder multipliziert. Die in Ansatz gebrachten Kosten betragen 41.623 €.

Als einsatzspezifische Kosten des Personals gelten ausschließlich Aufwendungen für die Erstattung von Lohnkosten und die Zehrgelder für Einsätze. Die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2009 bis 2013 betragen 4.428 €. Diese werden auf die entsprechenden Einsatzstunden der Einsatzkräfte (4.298) umgelegt.

Personalkosten	Kosten in €	Stunden	Stundensatz in €	Stundensatz neu pro Feuerwehrmann /-frau in €
Vorhaltekosten	41.623	8.760	4,75	6
konkrete Einsatzkosten	4.428	4.298	1,03	

Die Vorhaltekosten der Fahrzeuge setzen sich aus den Unterhaltungskosten, den KFZ-Versicherungen und bei neueren Fahrzeugen den zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen zusammen. Auch hier wird der Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 angesetzt. Die angesetzten Durchschnittskosten betragen 50.713 €.

Bei den einsatzspezifischen Aufwendungen für Fahrzeuge werden ausschließlich die Aufwendungen für Treibstoffe in Ansatz gebracht. Um eine Differenzierung von Einsatzfahrten zu Transport- und Ausbildungsfahrten abzubilden, sind hier nach qualifizierter Schätzung des Leiters der Feuerwehr bei den Mannschaftstransportfahrzeugen 70%, bei den anderen Einsatzfahrzeugen 95% und beim Einsatzfahrzeug des Leiters der Feuerwehr 15% als einsatzspezifische Aufwendungen zu berücksichtigen. Die angesetzten Durchschnittskosten der Jahre 2009 bis 2013 liegen bei 9.743 €.

KFZ	KFZ-Kennz.	Kosten	Stunden	Stundensatz variable Kosten in €		Stundensatz Kfz neu in €		
HLF	2420	Vorhaltekosten	4.007	8.760	0,46	9,15	HLF	9
		konkrete Einsatzkosten	965	111	8,70			
LF 8/6	636	Vorhaltekosten	2.146	8.760	0,24	6,37	LFT/TLF	12
		konkrete Einsatzkosten	196	32	6,13			
LF 8/6	2236	Vorhaltekosten	2.830	8.760	0,32	12,56		
		konkrete Einsatzkosten	103	8	12,23			
LF 10/6	1426	Vorhaltekosten	1.711	8.760	0,20	12,60		
		konkrete Einsatzkosten	452	36	12,41			
LF 10/6	1422	Vorhaltekosten	12.478	8.760	1,42	9,07		
		konkrete Einsatzkosten	527	69	7,65			
LF 10/6	2175	Vorhaltekosten	2.537	8.760	0,29	6,93		
		konkrete Einsatzkosten	458	69	6,64			
LF 10/6	2598	Vorhaltekosten	2.059	8.760	0,24	13,19		
		konkrete Einsatzkosten	412	32	12,96			
LF 20/16	1443	Vorhaltekosten	1.167	8.760	0,13	23,28		
		konkrete Einsatzkosten	353	15	23,14			
TLF 24	724	Vorhaltekosten	2.713	8.760	0,31	13,11		
		konkrete Einsatzkosten	1.008	79	12,80			
ELW	1112	Vorhaltekosten	773	8.760	0,09	2,04	MTF/ELW	13
		konkrete Einsatzkosten	128	66	1,96			
MTF	2242	Vorhaltekosten	1.171	8.760	0,13	9,00		
		konkrete Einsatzkosten	828	93	8,86			
MTF	1191	Vorhaltekosten	2.689	8.760	0,31	13,19		
		konkrete Einsatzkosten	979	76	12,88			
MTF	1196	Vorhaltekosten	892	8.760	0,10	9,51		
		konkrete Einsatzkosten	349	37	9,40			
MTF	1193	Vorhaltekosten	1.119	8.760	0,13	16,47		
		konkrete Einsatzkosten	427	26	16,34			
MTF	723	Vorhaltekosten	1.059	8.760	0,12	21,48		
		konkrete Einsatzkosten	552	26	21,36			
MTF	1195	Vorhaltekosten	651	8.760	0,07	22,37		
		konkrete Einsatzkosten	178	8	22,30			
RW 2	990	Vorhaltekosten	2.837	8.760	0,32	12,08	RW	12
		konkrete Einsatzkosten	767	65	11,75			
Drehleiter	2445	Vorhaltekosten	5.040	8.760	0,58	11,56	DL	12
		konkrete Einsatzkosten	810	74	10,98			
GW Mess	291	Vorhaltekosten	0	8.760	0,00	6,61	GW Mess	7
		konkrete Einsatzkosten	120	18	6,61			
Einsatzfahrzeug Leiter FFW	1051	Vorhaltekosten	2.834	8.760	0,32	7,61		8
		konkrete Einsatzkosten	132	18	7,29			
Summe Vorhaltekosten			50.713					
Summe konkrete Einsatzkosten			9.743					

Die Vorhaltekosten werden anteilig der Jahresstunden i.H.v. 8.760 Std. berechnet.

Die konkreten Einsatzkosten werden anteilig der jeweils durchschnittlich anfallenden Einsatzstunden berechnet.

Insgesamt wurden Kosten in Höhe von 243.499 € in Ansatz gebracht.

Lt. den Jahresabschlüssen 2009-2013 entstanden nachstehende Aufwendungen für die Aufgabe „Brandschutz“ (ohne interner Leistungsverrechnung):

	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2009-2013
	in €					
02.126.206 Brandschutz	471.282	432.559	493.590	648.205	543.989	517.925

Die hohen Aufwendungen 2012 resultieren u.a. aus größeren Ersatzbeschaffungen für Ausrüstungen.

Im Haushaltsjahr 2014 entstanden bis zum heutigen Tag für die Aufgabe „Brandschutz“ Aufwendungen in Höhe von 441.641 €.

Die Jahresabschlüsse 2009-2013 weisen folgende Erstattungen für Kostenersatz von Feuerwehreinsätzen aus:

	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2009-2013
	in €					
Erstattungen für Kostenersatz von Feuerwehreinsätzen	32.990	53.637	38.570	59.723	45.511	46.086

Im Haushaltsjahr 2014 erfolgten bis zum heutigen Tag Erstattungen für Kostenersatz von Feuerwehreinsätzen in Höhe von 14.263 €. Die geringeren Erstattungen gegenüber den Vorjahren sind darauf zurück zu führen, dass sich die Stundensätze durch eine mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbare Kalkulation für das Jahr 2014 reduziert haben.

Stundensätze alt und neu

	Stundensatz alt	Stundensatz neu
Personal	6	6
Kfz	Stundensatz alt	Stundensatz neu
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	9	9
Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug (LF/TLF)	13	12
Mannschaftstransportfahrzeug/Einsatzleitwagen (MTF/ELW)	14	13
Rüstwagen (RW)	12	12
Drehleiter (DL)	11	12
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)	9	7
Einsatzfahrzeug Leiter Feuerwehr	20	8

Der geringere Stundensatz gegenüber dem Vorjahr beim Einsatzfahrzeug des Leiters der Feuerwehr ist auf eine höhere Einsatzstundenzahl zurückzuführen.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers:**

Bedburg, den 12.11.2014

Bremer
Sachbearbeiter

Eßer
Fachbereichsleiter

Baum
Stadtkämmerer

Solbach
Bürgermeister